

Entwurf

Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABI. Nr. L 210 vom 31.7.2006 S. 19, (im Folgenden: EVTZ-Verordnung).
- (2) Dieses Gesetz regelt
 - a) die Genehmigung und die Bedingungen der Teilnahme der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (im Folgenden: EVTZ) und
 - b) die Bedingungen der Gründung, Kontrolle, Untersagung der Tätigkeit, Verpflichtung zum Austritt eines Mitgliedes und Anordnung der Auflösung eines EVTZ mit Sitz in Wien,

soweit diese in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Wien fallen.

§ 2

Genehmigung der Teilnahme, Haftung

- (1) Die Genehmigung gemäß Art. 4 der EVTZ-Verordnung hat bei Zutreffen der Voraussetzungen durch das Amt der Wiener Landesregierung zu erfolgen, im Falle der Teilnahme
- a) der Stadt Wien als Land oder Gemeinde oder
 - b) von durch Wiener Landesgesetz geschaffenen Einrichtungen gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung in Verbindung mit Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG.
- (2) Die Haftung der im Abs. 1 genannten Mitglieder für Schulden des EVTZ, die nicht aus den Aktiva des EVTZ gedeckt werden können, ist auf den Anteil des Mitgliedes beschränkt, der dessen satzungsmäßigem Beitrag entspricht (Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung).
- (3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

§ 3

Registrierung

- (1) Das Amt der Wiener Landesregierung ist für die Registrierung der Satzung eines EVTZ mit Sitz in Wien gemäß Art. 5 der EVTZ-Verordnung zuständig. Zu diesem Zweck ist vom Amt der Wiener Landesregierung ein öffentliches Register unter Angabe der Bezeichnung des EVTZ, seiner Ziele, seiner Mitglieder und seines Sitzes einzurichten, das auf der Internetseite des Landes Wien zu veröffentlichen ist und in das jedenfalls während der Amtsstunden von jeder Person Einsicht genommen werden kann.

- (2) Zum Zweck der Registrierung sind die den Mitgliedern erteilten Genehmigungen gemäß Art. 4 der EVTZ-Verordnung sowie die Übereinkunft und die Satzung gemäß Art. 8 und 9 der EVTZ-Verordnung dem Amt der Wiener Landesregierung vorzulegen. Bei der Teilnahme von Rechtsträgern aus Drittländern ist überdies das betreffende zwischenstaatliche Abkommen oder die betreffende innerstaatliche Genehmigung zur Teilnahme am EVTZ vorzulegen.
- (3) Das Amt der Wiener Landesregierung hat jede Registrierung unverzüglich dem Bund mitzuteilen.
- (4) Gegen Bescheide, mit welchen die Registrierung einer Satzung abgelehnt wird, kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 4 **Aufsichtsmaßnahmen**

- (1) Das Amt der Wiener Landesregierung ist bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Regelungen für die Untersagung der Tätigkeit eines EVTZ im Bundesland Wien und für die Anordnung der Verpflichtung eines diesem Gesetz unterliegenden Mitgliedes eines EVTZ zum Austritt aus diesem gemäß Art. 13 der EVTZ-Verordnung zuständig. Weiters ist das Amt der Wiener Landesregierung zur Anordnung der Auflösung eines EVTZ mit Sitz in Wien gemäß Art. 14 der EVTZ-Verordnung zuständig.
- (2) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

§ 5

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

- (1) Das Amt der Wiener Landesregierung hat die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Mittel durch einen EVTZ mit Sitz in Wien gemäß Art. 6 Abs. 1 und 3 der EVTZ-Verordnung zu kontrollieren.
- (2) Die Kontrolle hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu erstrecken:
 - a) das Vorhandensein transparenter Buchführungssysteme und die ordnungsgemäße Führung derselben;
 - b) die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
 - c) die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des EVTZ, insbesondere hinsichtlich finanzieller Rechte und Verpflichtungen.
- (3) Das Amt der Wiener Landesregierung kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel stichprobenweise Kontrollen durchführen. Das Amt der Wiener Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des EVTZ zu unterrichten und Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Organe des EVTZ sind verpflichtet, die vom Amt der Wiener Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Amt der Wiener Landesregierung hat die externen unabhängigen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g der EVTZ-Verordnung auf Kosten des EVTZ zu bestimmen. Die gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b der EVTZ-Verordnung von einem potentiellen EVTZ-Mitglied dem

Amt der Wiener Landesregierung vorzulegenden Vorschläge zur Übereinkunft und zur Satzung haben angemessene Vorsorge für die Bedeckung der Kosten der zu bestellenden externen unabhängigen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer durch den EVTZ zu enthalten.

- (5) Das Amt der Wiener Landesregierung hat die entsprechenden Vorkehrungen gemäß Art. 6 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung zu treffen und die Unterrichtung gemäß Art. 6 Abs. 5 der EVTZ-Verordnung vorzunehmen.
- (6) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 4 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG)

1) Problem:

Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.7.2006 S. 19, eine juristische Person für die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit geschaffen, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken (Art. 1 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung).

2) Ziel:

Die Anwendung dieser Verordnung erfordert auch für den Kompetenzbereich des Landes Wien Maßnahmen des Wiener Landesgesetzgebers, mit welchen die Voraussetzungen der Teilnahme der Stadt Wien an einem EVTZ sowie die Registrierung, Beaufsichtigung und Finanzkontrolle von EVTZ mit Sitz in Wien und die dafür zuständigen Behörden geregelt werden.

3) Inhalt/Problemlösung:

Erlassung des Gesetzes betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

4) Alternative:

Aufgrund der zwingenden Bestimmungen des Art. 16 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu treffen.

5) Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat für den Bund und die anderen Bundesländer keine finanziellen Auswirkungen.

Zu den Kosten für das Bundesland Wien kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Nach den Erwägungsgründen der EVTZ-Verordnung soll durch die Schaffung der Europäischen Verbünde für territoriale Zusammenarbeit mit eigener Rechtspersönlichkeit der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten, Regionen und Territorien gestärkt werden.

b) Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

c) Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

6) Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zur EVTZ-VO vor.

7) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für die territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.7.2006 S 19, eine juristische Person für die grenzüberschreitende transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit geschaffen, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken (Art. 1 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung).

Der EVTZ besitzt Rechtspersönlichkeit und zwar „in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird“, dies betrifft insbesondere (Mindestausstattung) den Erwerb von Vermögen, die Arbeitgeberfunktion und die Parteifähigkeit vor Gericht (Art. 1 Abs. 3 und 4 der EVTZ-Verordnung).

Der EVTZ unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

- der EVTZ-Verordnung,
- der im Rahmen dieser Verordnung genehmigten Übereinkunft und Satzung und
- außerhalb der durch die Verordnung geregelten Bereiche den Rechtsvorschriften des Sitz-Mitgliedstaates.

Zu den Aufgaben des EVTZ gehört primär die Umsetzung der Programme oder Projekte für die territoriale Zusammenarbeit, die durch die Gemeinschaft und ihre Fonds kofinanziert werden. Darüber hinaus kann ein EVTZ aber auch die Durchführung von Aktionen territorialer Zusammenarbeit ohne einen finanziellen

Beitrag der Gemeinschaft zum Gegenstand haben (7. Erwägungsgrund der Präambel zur EVTZ-Verordnung).

In einer ExpertInnenkonferenz der Bundesländer und des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst wurde ein Muster für ein EVTZ-Anwendungsgesetz für alle Bundesländer erarbeitet, das dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu Grunde liegt und den verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen entspricht. Auch der Bund ist verpflichtet, für seinen Kompetenzbereich ein Begleitgesetz zur EVTZ-Verordnung zu erlassen.

Besonderer Teil

§ 1

Geltungsbereich

Abs. 1 enthält die Bezugnahme auf die EVTZ-Verordnung, für deren Anwendung die notwendigen landesgesetzlichen Begleitbestimmungen getroffen werden und legt gleichzeitig den Kurztitel fest.

Abs. 2 legt die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu den vom Bund und den anderen Ländern zu erlassenden Begleitvorschriften fest.

Abs. 2 regelt auch die Teilnahme an einem EVTZ, soweit diese der Zuständigkeit des Wiener Landesgesetzgebers unterliegt, und zwar unabhängig davon, nach welchem Recht der EVTZ gegründet wird.

§ 2

Genehmigung der Teilnahme

Zu Abs. 1

§ 2 Abs. 1 lit. b) konkretisiert Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung, welcher lautet:

- „d) Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikel 1 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.“

Art. 1 Abs. 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG lautet:

„Als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gilt jede Einrichtung, die

- a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) Rechtspersönlichkeit besitzt und
- c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.“

Gemäß Art. 1 Abs. 9 Unterabsatz 3 ist im Anhang III dieser Richtlinie ein nicht erschöpfendes Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die die in Unterabsatz 2 Buchstabe a, b und c genannten Kriterien erfüllen, enthalten, welches unter XI. für Österreich lautet:

„Alle Einrichtungen ohne industriellen oder kommerziellen Charakter, die der Finanzkontrolle des Rechnungshofes unterliegen.“

Die Genehmigungskompetenz des Amtes der Wiener Landesregierung wird auf Einrichtungen, die im Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG genannt und nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelt sind, eingeschränkt, da eine Genehmigung nur Sinn macht, wenn dem Land auch konkrete Aufsichtsrechte zukommen.

Zu Abs. 2:

Es wird von der in Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung eingeräumten Möglichkeit der Beschränkung der Haftung für Mitglieder eines EVTZ auf den satzungsmäßigen Beitrag Gebrauch gemacht.

§ 3

Registrierung

Die Regelungen über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit eines EVTZ sind im Art. 5 der EVTZ-Verordnung enthalten, der eine „Registrierung und/oder Veröffentlichung“ der Satzung nach den für die Registrierung und/oder Veröffentlichung maßgeblichen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Sitz besteht, vorsieht.

Die Publizität in Bezug auf die Übereinkunft, die Satzung und die Rechnungslegung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, muss mindestens der Publizität entsprechen, die für andere juristische Personen vorgeschrieben ist, deren Mitglieder beschränkt haften und die dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Das vom Amt der Wiener Landesregierung einzurichtende öffentliche Register wird auch auf der Internetseite des Landes Wien zugänglich gemacht.

Weiters enthält Art. 5 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung Informationspflichten der EVTZ-Mitglieder gegenüber den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Regionen über die Registrierung und/oder Veröffentlichung der Satzung.

Mit Abs. 2 soll sicher gestellt werden, dass eine allfällige Teilnahme von Mitgliedern aus Drittstaaten, wie sie im 16. Erwägungsgrund der Präambel zur EVTZ-Verordnung ermöglicht wird, zum Ausdruck kommt.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung ist vom EVTZ auch eine Bekanntmachung über die Gründung des EVTZ im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen. Den dafür notwendigen innerstaatlichen Informationsfluss soll Abs. 3 sicherstellen.

§ 4

Aufsichtsmaßnahmen

Die EVTZ-Verordnung sieht zwei Aufsichtsmaßnahmen vor:

Gemäß Art. 13 kann ein Mitgliedstaat aus Gründen des öffentlichen Interesses die Tätigkeit eines EVTZ in seinem Hoheitsgebiet (unter Berücksichtigung der Materiengesetze) untersagen oder die Mitglieder, die seinem Recht unterliegen, verpflichten, aus dem EVTZ auszutreten, es sei denn der EVTZ stellt die fragliche Tätigkeit ein.

Gemäß Art. 14 kann für einen EVTZ vom Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz befindet, die Auflösung angeordnet werden, wenn er die Anforderungen gemäß Art. 1 Abs. 2 oder Art. 7 nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn er Tätigkeiten durchführt, die nicht unter die Aufgaben nach Art. 7 fallen.

Die Zuständigkeit für diese Aufsichtsmaßnahmen wird dem Amt der Wiener Landesregierung zugewiesen.

Über Rechtsmittel entscheidet in allen Fällen der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

§ 5

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

Der Regelungsgegenstand des § 5 bezieht sich ausschließlich auf die Kontrolle der Verwaltung jener Mittel, die nicht Gemeinschaftsmittel sind. § 5 schafft daher den Rahmen bloß für die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 der EVTZ-Verordnung. Für die Verwaltung der kofinanzierten Gemeinschaftsmittel gilt ausschließlich Art. 6 Abs. 4 der EVTZ-Verordnung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung haben die Behörden des Sitzstaates die Kontrolle der Verwendung der öffentlichen Mittel durch den EVTZ durchzuführen und zwar nach den international anerkannten Prüfstandards (Art. 6 Abs. 3). Die Kontrolle wird dem Amt der Wiener Landesregierung übertragen, welches auch die externen unabhängigen RechnungsprüferInnen auf Kosten des EVTZ zu bestellen hat.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung sind vom Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, Vorkehrungen für Kontrollen der Tätigkeit des EVTZ in anderen Mitgliedstaaten durch die dort zuständigen Behörden zu treffen, wenn nach dem nationalen Recht anderer betroffener Mitgliedstaaten eine Anforderung besteht. Einschlägige Informationen sind wechselseitig auszutauschen.

Gemäß Art. 6 Abs. 5 der EVTZ-Verordnung hat der Sitzmitgliedstaat alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten über Schwierigkeiten bei der Durchführung von Kontrollen des EVTZ zu unterrichten.